

# Ehevertrag Josef Federle und Hedwig Weingart.

Amts-Revisorat Achern

Gamshurst

Heirats-Vertrag zwischen Joseph Federle, dem Bürger und Wittwer von Gamshurst, und der ledigen Hedwig Weingart ebenfalls von dort.

Verhandelt: Achern, den 5. Mai 1829, vor dem Teilungs-Kommissariat. In Gegenwart nachbenannter zweier Zeugen sind erschienen:

Joseph Federle, der verwitwete Bürger und Zimmermann von Gamshurst, zu einem Teil

und

Hedwig Weingart, 46-jährig, ledig von Gamshurst - deren Eltern nicht mehr leben – unter Mitwirkung ihres Beistandes Heinrich Volz, dem Bürger von dort, verpflichtet am 5. Mai 1829 Nr. 3985, zum anderen Teil.

Beide Teile haben miteinander einen Ehevertrag verabredet und sich gewisse Bedingungen bewilligt wie folgt:

1. Die Verlobten erklären, dass in ihrer künftigen Ehe die Zugewinn-Gemeinschaft gelten soll.
2. Der Bräutigam verschreibt seiner Braut, im Falle dass er Kinder mit ihr erzeugen und vor ihr sterben sollte, sein nachgenanntes Haus. Nämlich:

Ein anderthalbstöckiges Haus nebst Stallung, Hofreite und Garten nebst einem Morgen [ca. 3.600 m<sup>2</sup>] Acker und ein Morgen Wiese in Untermichelbuch gelegen. Angrenzend auf der einen Seite an Nikolaus Bechtel, auf der anderen Seite und vorne an den Weg, hinten an Timotheus Weingart, zu dem gerichtlich festgestellten Wert, als Eigentum. Sollten aber keine Kinder aus dieser Ehe hervorgehen, so soll zwar der Braut das Eigentumsrecht an diesem Haus nebst allem was dazugehört, so lang sie lebt, bleiben, nach deren Tod aber soll es den Kindern aus der 1. Ehe des Bräutigams zufallen. Übrigens soll ihr auch freistehen dieses Haus und alles was dazugehört auch früher, wie es ihr beliebt, an eines dieser Kinder ihrer Wahl zu übergeben.

3. Die Braut verschreibt dem Bräutigam, im Falle dass sie vor ihm, ohne Kinder zurückzulassen, sterben sollte, ihr besitzendes Vermögen außer einem Acker, nämlich ein Viertel [ca. 900 m<sup>2</sup>] Acker im Untermichelbacher Feld. Auf der einen Seite Nikolaus Renner, auf der anderen Seite Michael Schanz, als Geschenk zu Eigentum. Dagegen verschreibt der Bräutigam seiner Braut, im Fall dass er vor ihr sterben sollte, ein Pflichtteil ebenfalls als Geschenk zu Eigentum.
4. Nach geschlossener Ehe soll auf Betreiben beider Teile ein Verzeichnis der Gegenstände, die in die Ehe eingebracht wurden, gefertigt und das Unterpfandrecht, welches der Ehefrau auf ihres Mannes Liegenschaften zusteht, in das Unterpfandbuch eingetragen werden.

Vorstehender Heiratsvertrag wurde beiden Teilen zugleich vorgelesen und von ihnen genehmigt.

Geschehen: Achern am obigen Datum in Gegenwart der Zeugen: Vogt Volz und Waisenrichter Bechtel, beide von Gamshurst, welche mit den Beteiligten und mir, dem Kommissär, unterzeichnet haben.

(Unterschriften aus dem Originaldokument)

<p> <i>Levent</i>  <i>von ...</i>  <i>+ ...</i>  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...         </i></i></i></i></i></i></i></i></i> </p>	<p> <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...  <i>...         </i></i></i></i></i></i></i></i></i></p>
---	---